



Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dienstvereinbarung über die Durchführung eines „Pilotprojekts Telearbeit“
an der Fachhochschule Münster

Herausgegeben vom

Rektor

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49(0)2 51/83-6 40 12

15. Februar 2002

Nr. 4/2002

Seite 7 - 10

DIENSTVEREINBARUNG

**über die Durchführung eines
„Pilotprojekts Telearbeit“
an der Fachhochschule Münster**

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Vereinbarung, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zentralverwaltung gilt, ist die Ausgestaltung des Pilotprojekts Telearbeit. Das Pilotprojekt dient der Ermittlung organisatorischer, technischer und arbeitsrechtlicher Problemfelder sowie der Feststellung der Akzeptanz von alternierender Telearbeit.

§ 2 Grundsätze

- (1) Telearbeit an der Fachhochschule Münster ist alternierende, also teilweise zu Hause zu erbringende Arbeitsleistung, die durch IuK-Technik unterstützt wird.
- (2) Die Einrichtung von sowie die Beschäftigung auf alternierenden Telearbeitsplätzen erfolgt im Rahmen von Einzelvereinbarungen.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme am Pilotprojekt ist freiwillig und setzt voraus:

- einen entsprechenden Antrag des Beschäftigten
- Geeignetheit des vertretenen Aufgabengebietes
- Geeignetheit des Heimarbeitsplatzes
- Sicherung des sozialen Kontaktes zum Betrieb
- Fähigkeit des Beschäftigten zur eigenverantwortlichen Arbeitsorganisation.

§ 4 Dauer des Pilotprojektes

Einzelvereinbarungen für die Teilnahme am Pilotprojekt werden über die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Sowohl der Dienststellenleiter als auch die Beschäftigten können aus wichtigem Grund die Einzelvereinbarung kündigen.

Der Personalrat ist bei Kündigung durch die Dienststelle zu beteiligen.

Die Vertragspartner vereinbaren nach sechs Monaten eine Zwischenanalyse, um nach 12 Monaten eine Abschlussanalyse zu erstellen.

§ 5 Arbeitszeit

- (1) Für die Arbeitszeit zu Hause gelten die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen.

- (2) Für die Dauer der Pilotphase gilt für alle Teilnehmer weiterhin die Dienstvereinbarung zur Gleitenden Arbeitszeit an der Fachhochschule Münster. An den Teleheimarbeitstagen wird grundsätzlich bei ganztägiger Teleheimarbeit die individuelle Regelarbeitszeit zugrunde gelegt. Sie wird automatisch dem Arbeitszeitkonto des Beschäftigten gutgeschrieben. Bei nicht ganztägiger Teleheimarbeit wird die Arbeitszeit durch Korrekturbeleg erfasst. Auf die §§ 2 Abs. 1 (Ansprechzeit), § 4 Abs. 1 (Abwesenheit wegen Krankheit, Urlaub etc.) der Dienstvereinbarung zur Gleitenden Arbeitszeit an der Fachhochschule Münster wird besonders hingewiesen.

§ 6 Arbeitsmittel

- (1) Der Dienstherr stellt für die Dauer des Projektes ein Notebook zur Verfügung.
- (2) Den Teilnehmern werden die dienstlich anfallenden Kommunikationskosten (Einzelnachweis) erstattet.
- (3) Ein geeigneter Anschluss (ISDN, DSL u.ä.) wird von Seiten der Teilnehmer gewährleistet, die (zusätzlichen) Anschlusskosten werden von der Dienststelle übernommen. Die Dienststelle beteiligt sich bei Teilnehmern bis einschließlich Vergütungsgruppe Vc BAT (entspricht Besoldungsgruppe A 8) an den laufenden Kosten mit 25 EUR im Monat pauschal.
- (4) Für die Nutzung der technischen Arbeitsmittel und zur Datensicherheit gilt die Dienstvereinbarung zur Einführung und zum Einsatz von Informationstechnik-System (IT).
- (5) Die Beschäftigten stellen den Arbeitsplatz. Der mit der Telearbeit verbundene Aufwand wird bis auf die Pauschale nicht erstattet.

§ 7 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am 01.03.2002 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von einem Jahr und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Nachwirkung wird gem. § 70 Abs. 4 Satz 2 LPVG ausgeschlossen.

Münster, den 06.02.2002

Der Kanzler



Dr. Werner Jubelius

Der Personalrat



Peter Overmann